

SLR PERSÖNLICH

Die halbjährliche SLR Kundeninformation



Wissen

Revidiertes Erbrecht ab 1. Januar 2023

...Notarin Eva Rohrbach informiert

Seite 3

Porträt

Sven Wittwer, meine Passion, meine Ziele

... Porträt des talentierten Unihockeyspielers

Seite 4

Zur aktuellen Diskussion zur AHV und der Pensionskasse

Dritte Säule – auch mit Wertschriftenlösung

... das Vorsorgesystem der Schweiz

Seite 5

Spar+Leihkasse Riggisberg



Editorial

Zuversicht ist das neue Normal



Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle hätten uns für 2022 etwas von der geliebten Normalität zurückgewünscht. Wahrlich, die Covid-19-Pandemie ist quasi zur Normalität geworden und schränkt uns nicht mehr über Gebühr ein. Nun plagen andere Sorgen, sei es mit Blick auf die internationale Staatengemeinschaft und auf den Krieg in der Ukraine, auf eine hypothetische Energiekrise oder sei es im persönlichen Umfeld, wo das Haushaltsgeld

knapp werden könnte. Die Behörden rufen zum Stromsparen auf und empfehlen, den Notvorrat im Keller zu überprüfen. Wir hoffen, dass dies nie zu einer neuen Normalität wird, auch wenn sich das Rad in eine alte, heile Welt nicht zurückdrehen lässt.

Und wie steht es mit Ihren Finanzen in eher unsicheren Zeiten? Prüfen auch Sie regelmässig Ihre Vorkehrungen in finanziellen und rechtlichen Belangen? Die SLR ist genau hier Ihre verlässliche Partnerin, wenn es um Vorsorge und finanzielle Planung geht. Ein kluger Rat ist da bestimmt auch eine regelmässige Äufnung der 3. Säule, welcher wir in der vorliegenden Ausgabe einen Fokus widmen. Werfen Sie bei dieser Gelegenheit auch einen Blick auf die attraktiven Zinssätze unserer Kassenobligationen.

Oftmals verdrängt wird die Nachlassplanung, besonders wenn es um die finanziellen Dispositionen für das eigene Älterwerden oder für die Nachkommen geht. Aber auch bei erbrechtlichen Themen gibt es komplexe Fragen. Es ist menschlich und nachvollziehbar, wenn man die Endlichkeit des Lebens lieber verdrängt, auch

wenn sie uns täglich in den Nachrichten mit Bildern aus Krisen- und Kriegsgebieten vor Augen geführt wird. Lesen Sie in dieser Ausgabe von SLR Persönlich einen spannenden Artikel zum neuen Erbrecht, das flexibler und offener gestaltet wird. Gerne sitzen wir mit Ihnen an den Tisch und sprechen mit Ihnen über Ihre Vorsorge und Zukunftspläne.

Grosse Zukunftspläne hat auch Sven Wittwer, unser Unihockey-Talent aus Riggisberg. Er berichtet von seiner Sportkarriere und seinen Ambitionen beim UHC Thun und strahlt grosse Zuversicht aus. Die SLR unterstützt aus Überzeugung regionale Talente, denn die Lebensfreude und seine Ziele sprechen eine klare Botschaft: «Jeder ist seines Glückes Schmied», wie uns vom römischen Konsul Applus Claudius Caecus überliefert wurde. Wir von der SLR unterstützen Sie auch gerne auf dem Weg zum finanziellen Glück.

Ich wünsche Ihnen zuversichtliche Gedanken und weiterhin angenehme Herbsttage.

Ihr Bankleiter Daniel Müller

Info

Attraktive KO-Zinssätze

Profitieren Sie von äusserst attraktiven Kassenobligationen-Zinssätzen. Für Auskünfte steht Ihnen Andreas Tschanz, Leiter Anlagen, gerne zur Verfügung (andreas.tschanz@slr.ch / Direktwahl 031 808 08 10).

Laufzeit	Zinssatz	Laufzeit	Zinssatz	Laufzeit	Zinssatz
2 Jahre	1.00%	5 Jahre	1.40%	8 Jahre	1.60%
3 Jahre	1.10%	6 Jahre	1.50%	9 Jahre	1.70%
4 Jahre	1.20%	7 Jahre	1.60%	10 Jahre	1.80%



Andreas Tschanz

Allerlei

Gewinner SUDOKU

Die Gewinner des letzten SUDOKU-Rätsels sind: Toni Kunkler, Wattenwil, und Christian Meier, Toffen.

Agenda

SLR Adventshüsi

Die Weihnachtszeit steht vor der Tür. Am Dienstag, 6. Dezember 2022, ab 14 Uhr bis 17 Uhr, feiern wir den «Chlousetag». Kommen Sie vorbei und geniessen Sie ein warmes Getränk. Der Samichlous freut sich auf eine zahlreiche Kinderschar mit vielen Värslis im Gepäck.

Wissen

Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Verkleinerung der Pflichtteile

Hauptpunkt der Gesetzesrevision ist die Erhöhung der Verfügungsfreiheit durch die Verkleinerung der Pflichtteile. So werden die Pflichtteile für Eltern kinderloser Erblasser aufgehoben und der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. Über den nicht pflichtteilgeschützten Teil des Nachlasses kann mit einer erbrechtlichen Regelung (Testament oder Erbvertrag) frei verfügt werden. Hinterlässt die verstorbene Person keine erbrechtliche Regelung, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese gesetzlichen Erbteile sind von der Revision nicht betroffen und bleiben unverändert.

Ausbau Begünstigungsmöglichkeit bei Nutzniessung

Bei der Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten wurde die gesetzliche Grundlage dahingehend angepasst, als dass der überlebende Ehegatte neu die Hälfte (statt wie bisher $\frac{1}{4}$) des Nachlassvermögens zu vollem Eigentum beanspruchen kann und die andere Hälfte (statt wie bisher $\frac{3}{4}$) – welche ins Eigentum der gemeinsamen Kinder fällt – zur Nutzniessung zugewendet werden kann. Dadurch wird die Begünstigungsmöglichkeiten unter Ehegatten weiter ausgebaut.

Tod während Scheidungsverfahren

Wenn heute ein Ehegatte während eines Scheidungsverfahrens stirbt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf einen Erb- bzw. Pflichtteil. Das revidierte Recht sieht vor, dass die Ehegatten ihren gegenseitigen Pflichtteilsanspruch mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen verlieren. Der gesetzliche Erbanspruch bleibt jedoch bestehen. Diese Neuerung ermöglicht es jedem Ehegatten, den anderen «Noch-Ehegatten» mit einem Testament als Erbe auszuschliessen.

Von der Schenkungsfreiheit zum Schenkungsverbot

Das geltende Recht sieht vor, dass nach Abschluss eines Erbvertrags die Parteien zu Lebzeiten grundsätzlich frei über ihr Vermögen verfügen können.

Neu sind sämtliche Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, nach Abschluss eines Erbvertrags anfechtbar. Eine Ausnahme besteht einzig darin, wenn der Erbvertrag Schenkungen explizit erlaubt. Ein Beispiel: Die Familie Muster vereinbart im Erbvertrag, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist und nach dessen Versterben das restliche Vermögen an die zwei Kinder gehen soll. Nach dem Tod des Vaters, verschenkt die Mutter CHF 50'000.00 an ihr Patenkind. Nach aktuellem Recht ist diese Schenkung zulässig. Nach neuem Recht ist die Schenkung nicht zulässig bzw. die Kinder können die Schenkung anfechten (ausser der Erbvertrag erlaubt solche Schenkungen ausdrücklich). Die neue Regelung bezieht sich auch auf Schenkungen, die vor dem 01.01.2023 erfolgt sind.

Kein gesetzlicher Erbanspruch für Konkubinatspaare

Für Paare im Konkubinat besteht weder bisher noch zukünftig ein gesetzlicher Erbanspruch. Falls eine gegenseitige Begünstigung gewünscht wird, muss zwingend eine erbrechtliche Regelung getroffen werden.

Anwendbarkeit des neuen Erbrechts

Das neue Erbrecht ist für Todesfälle ab dem 01.01.2023 anwendbar. Verstirbt eine Person vor dem 01.01.2023, kommt noch das geltende Recht zur Anwendung. Bestehende Erbverträge und Testamente bleiben unter dem neuen Erbrecht weiterhin gültig, diese unterstehen jedoch dem neuen Erbrecht. Deshalb kann es ratsam sein, bestehende erbrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Gesetzesrevision zu überprüfen. Dabei sind folgende Fragen zentral: Geht aus dem Testament klar hervor, ob die altrechtlichen oder die neurechtlichen Pflichtteile gelten? Soll weiterhin die Schenkungsfreiheit gelten oder gilt nun das Schenkungsverbot? Ist die erbrechtliche Regelung mit dem neuen Recht vereinbar?



Eva Rohrbach
Krneto Advokatur und Notariat,
Riggisberg und Bern



Porträt

Sven Wittwer, meine Passion, meine Ziele



Infos über mich

Vorname: Sven

Nachname: Wittwer

Alter: 18

Wohnort: Riggisberg (BE)

Beruf: Lernender Fachmann Betriebsunterhalt (Hausdienst)

Hobby/Sportart: Unihockey

Position: Center

Rückennummer: 28

Sonstige Interessen: Sport allgemein (Gym, Golf, Tennis etc.), Natur, Familie/Freunde



Was ist Unihockey?

Unihockey wird oft mit Eishockey verglichen. Es wird aber in der Sporthalle, mit Kunststoffstöcken und einem löchrigen Ball gespielt. Das Feld ist ein wenig kleiner wie auch die Tore sind weniger gross. Ebenfalls sind die Banden weniger hoch und können verschoben werden. Auch die Regeln sind anders als im Eishockey. Das Ziel ist aber das gleiche wie im Eishockey. Grob gesagt: Mehr Tore schießen als das gegnerische Team und so das Spiel gewinnen. ☺

Meine bisherige Karriere

Ich habe bereits als kleines Kind oft einen Unihockeystock in den Händen gehabt. Mit sechs Jahren brachte mich mein Vater, zusammen mit meinem Bruder, in mein erstes Training und ich war sofort begeistert vom Unihockey. Ich begann beim UHC Gürbetal RK Belp Unihockey zu spielen. Dort verbrachte ich meine ersten Jahre, bis ich auf die nächste Stufe spielen gehen durfte. Bei Gürbetal spielte ich bei den Junioren D und C, bis ich zu Floorball Köniz wechselte. Ich durfte dort noch während ich bei Gürbetal spielte, in einem Förderteam mittrainieren. Ich versuchte mich ins U14a Team zu spielen, jedoch ohne Glück. Ich hatte noch wenig Erfahrung auf dem grossen Feld, da die vorherigen Stufen noch auf dem kleinen Feld waren. Deshalb fand ich meinen Platz im Junioren C Team. Leider gefiel es mir dort gar nicht und ich suchte bereits nach einer halben Saison einen neuen Verein und fand den Verein UH BEO. Ich fühlte mich von der ersten Sekunde an

wohl im Team. Wir hatten ein unglaublich starkes Team und gewannen jedes Spiel der Saison. Auch in der Finalrunde konnten wir jedes Spiel für uns entscheiden und uns zum Regionallmeister krönen.

Nach dieser Saison spielte ich nochmal eine Saison bei BEO und gleichzeitig im U14a Team des UHC Thun. Bei Thun kam ich das erste Mal richtig mit Leistungssport in Kontakt und durfte dort meine ersten Erfahrungen sammeln. Nach dieser Saison konnte ich für die U16a von Thun vorspielen. Leider reichte es mir da noch nicht ins Kader und ich verbrachte eine halbe Saison in der U16c des UHT Tornados Frutigen. Nach der halben Saison hatte ich die Möglichkeit, mein Können nochmals in der U16a von Thun zu zeigen und diesmal mit Erfolg. Noch in derselben Saison löste man die Doppellizenz, damit ich in beiden Teams spielberechtigt war und ich kam auch bereits zu meinen ersten erfolgreichen Einsätzen. In der darauffolgenden Saison schaffte ich den Sprung ins Team und seither durchlief ich alle Juniorenstufen von der U16a, U18a und nun spiele ich in der U21a beim UHC Thun, bei der die Saison im September nun begonnen hat. Nach der U21a wird in zwei Jahren einmal der Sprung in die erste Mannschaft das Ziel sein.

Meine Begeisterung für das Unihockey

Wie bereits erwähnt, packte mich das Unihockey von Anfang an. Unihockey gefällt mir, weil es eine intensive, schnelle, technische und intelligente Sportart ist. Als Mannschaft

viel zusammen durchzumachen und zu erreichen begeistert mich. Ich habe noch grosse Pläne und Ziele für die Zukunft. Das alles und vieles mehr motiviert mich fast jeden Tag zu trainieren.

Meine Ziele

Ich möchte mich immer weiter entwickeln und bald einmal in der höchsten Stufe der Schweiz spielen. Ebenfalls möchte ich auch international Erfahrungen sammeln. Zudem möchte ich meine Karriere verletzungsfrei und erfolgreich verbringen können.



In Ergänzung zur aktuellen Diskussion zur AHV und der Pensionskasse

Beliebte dritte Säule – auch mit Wertschriftenlösung

Das Vorsorgesystem der Schweiz – trotz allen Diskussionen ein solides Fundament. Das Vorsorgesystem der Schweiz wird von 3 Säulen getragen: der staatlichen, der beruflichen und der privaten Vorsorge. Das 3-Säulen-Konzept hat zum Ziel, den gewohnten Lebensstandard im Alter aufrechtzuerhalten. Und mit den immer wieder aktuellen Diskussionen zur 2. Säule wird die 3. immer wichtiger!

Vorsorge		
1. Säule: Staatliche Vorsorge	2. Säule: Berufliche Vorsorge	3. Säule: Private Vorsorge
Zweck: Existenzsicherung	Zweck: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Zweck: Individuelle Ergänzung
Gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"> Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Invalidenversicherung (IV) Ergänzungsleistungen (EL) 	Gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"> Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) Obligatorische Unfallversicherung (UVG) Überobligatorische Versicherung 	Gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"> Gebundene Vorsorge (Säule 3a) Freie Vorsorge (Säule 3b)

Halten Sie Ihre Zukunft im Blick? Mit der privaten Vorsorge 3a können Sie Ihre eigene Zukunft mitplanen. Werden Sie bereits heute aktiv, um sich für morgen Ihren Lebensstandard zu sichern.

Die SLR bietet Ihnen mit dem PRIVOR-Vorsorgekonto und dem PRIVOR-Vorsorgedepot 2 attraktive Lösungen an – Sie entscheiden. Sie wollen keine Risiken eingehen und keine langfristigen Anlagen tätigen. Dann ist das PRIVOR-Vorsorgekonto das Richtige für Sie.

Sind Sie bereit, Ihr Vorsorgevermögen in langfristige Anlagen zu tätigen, ist die PRIVOR-Wertschriftenlösung eine interessante Alternative. Sie ist aufgrund der vor allem kurzfristig möglichen Kursschwankungen für eine mittel- bis langfristige Anlage geeignet. Sie bietet – in Abhängigkeit der

Märkte – grössere Renditechancen als die Kontolösung. Sie haben die Auswahl aus mehreren breit diversifizierten Anlagegruppen, die sich in Risiko und Renditeerwartung unterscheiden.

Unabhängig, welche Lösung Sie wählen, sind Beiträge in die Säule 3a

- vollumfänglich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Beträge von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehbar – siehe Beispiel 1 und 2.
- keine Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer während der ganzen Investitionsdauer.
- Bei Auszahlung wird das Kapital zu einem reduzierten Satz und getrennt von Ihrem übrigen Einkommen besteuert.
- Bei Eröffnung von zwei bis drei PRIVOR-Vorsorgekonten mehr Flexibilität bei der Auszahlung und in der Regel geringere Gesamtsteuerbelastung.

Eine Frage, die sich immer wieder stellt: Ab wann können Sie Ihr Vorsorgeguthaben beziehen:

- sobald Sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben. Sie können jedoch – sofern Sie weiterhin berufstätig sind – die Private Vorsorge 3a noch während fünf Jahren weiterführen.
- frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.
- Endgültiges Verlassen der Schweiz (Auswanderung).
- Einkauf in Ihre Pensionskasse.
- Bezug einer vollen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung.
- im Todesfall gehen die Vorsorgegelder an die begünstigten Personen.

Die maximalen jährlichen Einzahlungslimiten **2022** betragen:

- für Personen **mit BVG**: CHF 6'883.00
- für Personen **ohne BVG**: 20% des Erwerbseinkommens bzw. maximal CHF 34'416.

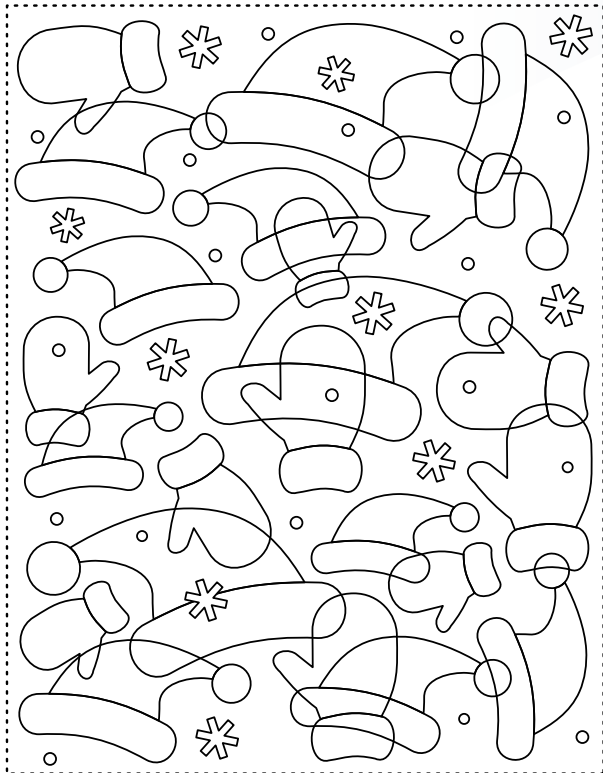
Die maximalen jährlichen Einzahlungslimiten **2023** betragen:

- für Personen **mit BVG**: CHF 7'056.00
- für Personen **ohne BVG**: 20% des Erwerbseinkommens bzw. maximal CHF 35'280.

Beim vorliegenden Produkt/Dienstleistung handelt es sich um Werbung. Die Informationen stellen keine Aufforderung oder Empfehlung bzw. kein verbindliches Angebot zur Beanspruchung einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Tätigung sonstiger Transaktionen dar. Jegliche Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung der vorliegenden Informationen ergeben, wird abgelehnt. Es wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen, welche Sie bei unserer Bank beziehen respektive auf unserer Website unter <https://www.slr.ch/?site=downloads-informations> herunterladen können. Das vorliegende Dokument ist nicht für die Verbreitung an oder die Nutzung durch Personen bestimmt, die Jurisdiktionen unterstehen, nach welchen die Verbreitung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Nutzung dieser Informationen rechtswidrig ist, namentlich zufolge Nationalität, steuerlichen Ansässigkeit oder Wohnsitz.

Kinderecke

Ausmalen, zählen und gewinnen



Zähle die Mützen und Handschuhe vom Samichlous und male sie an. Wie viele sind es? Schicke das Bild und den ausgefüllten Talon per Post an:

Spar+Leihkasse Riggisberg AG
Grabenstrasse 7
3132 Riggisberg

oder scanne und maile es an: nadine.zimmermann@slr.ch.

Selbstverständlich kannst du das Bild auch einfach bei uns am Schalter abgeben.

Wir verlosen 3 x einen Eintritt für die Trampolinhalle «BounceLab» in Belp.

Einsendeschluss: 30. Dezember 2022!

Vorname:

Name: Alter:

Strasse, Nr:

PLZ, Ort:

Anzahl Mützen: Anzahl Handschuhe:

SUDOKU

Miträtseln und gewinnen

3 x 1 Gutschein des
Gewerbevereins
Riggisberg und
Umgebung im Wert
von CHF 50.–

Rätsel 1

		4	6	7		2		
9					3			
	5				4			1
	1							
	6	3						
					8	3		5
		1	5			9		4
	3	7	4	6			8	

Rätsel 2

							7	
2			3					9
9	8		2		5			
	4							
								3
			6	8			9	1
					8			
	6	7					5	4
	3		4		9		1	

Senden Sie den SUDOKU-Zahlencode (sechs Zahlen, gelb markiert) mit Ihrer Adresse und Telefonnummer an: Spar+Leihkasse Riggisberg AG, Frau Nadine Zimmermann, Grabenstrasse 7, 3132 Riggisberg oder per Mail an nadine.zimmermann@slr.ch. **Einsendeschluss: 31. Januar 2023.** Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Der Preis kann nicht bar ausbezahlt werden und über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.